

führen Werktätigen ihre politische Macht aus. Die V. treffen die grundsätzlichen Entscheidungen über die Pläne für die Entwicklung der Volkswirtschaft, erlassen Gesetze und andere Rechtsvorschriften. Sie bilden die Grundlage des einheitlichen Systems der Staatsorgane (Art. 5 Verfassung); alle anderen Staatsorgane werden auf der Grundlage der Gesetze und Beschlüsse der V. tätig, leiten ihre Aufgaben und Befugnisse von denen der V. ab und sind diesen für ihre Tätigkeit verantwortlich. Als arbeitende Körperschaften verwirklichen die V. die Einheit von Beschlußfassung, Durchführung und Kontrolle; dazu arbeiten die Abgeordneten eng mit den Werktätigen zusammen, bereiten mit ihnen gemeinsam die Beschlüsse der V. vor, sichern und kontrollieren deren Durchführung.

volkswirtschaftliche Masseninitiative (VMI) - Sammelbegriff für Aktivitäten im Rahmen der / Bürgerinitiative „Mach mit!“, in deren Ergebnis volkswirtschaftliche Werte geschaffen werden. Im Mittelpunkt der VMI stehen Z Eigenleistungen der Mieter oder Z Arbeitsleistungen in AWG sowie zusätzliche Leistungen (Z zusätzliche Arbeit) von Betrieben, die der Verbesserung der Wohnbedingungen, der Gestaltung von Außenanlagen und Freiflächen und der Mithilfe bei der Schaffung, Instandhaltung und Renovierung gesellschaftlicher Einrichtungen gelten. Ein weiterer Schwerpunkt der VMI ist es, territoriale Reserven zu erschließen, z. B. durch Gewinnung und Wiederverwendung von Baumaterialien aus Abbruchobjekten, Erfassung von Sekundärrohstoffen und Futtermitteln aus Haushalten, Eigenproduktion pflanzlicher und tierischer Produkte. Zur VMI gehört auch die Mithilfe bei Pflege- und Erntearbeiten in der sozialistischen Landwirtschaft. Gemeinschafts- und Großeinsätze (z. B. Aktion Frühjahrsputz, Roden von Bruchholz) im Rahmen der VMI gelten der Sauberhaltung der Städte und Gemeinden und der Pflege von Parkanlagen und Wäldern. Dem Erfahrungsaustausch dienen territoriale VMI-Konferenzen. Die VMI wird bei der Abrechnung der Gesamtleistungen der Bürgerinitiative „Mach mit!“ gewürdigt. Tätigkeiten im Rahmen der VMI unterliegen dem Z erweiterten Versicherungsschutz bei Unfällen.

Vollmacht - durch Z Rechtsgeschäft begründete Befugnis, einen Bürger oder einen Betrieb im Rechtsverkehr zu vertreten (§53 Abs. 3 ZGB). Die V. wird durch Erklärung gegenüber dem Vertreter, dem Vertragspartner oder durch / öffentliche Bekanntmachung erteilt (§57 Abs. 1 ZGB). Die Verteilung bedarf der gleichen Form wie das vorzunehmende Rechtsgeschäft (Z Formerfordernisse bei Rechtsgeschäften), d.h. bei einem schriftlich abzuschließenden Vertrag der Schriftform; ist eine Beurkundung vorgeschrieben, z. B. bei Grundstückskaufverträgen, genügt die Beglaubigung der V. (§ 57 Abs. 2 ZGB). Eine Z Prozeßvollmacht zur Vertretung im Z gerichtlichen Verfahren ist schriftlich oder zu Protokoll des Gerichts zu erklären (§9 Abs. 4 ZPO).

Jugendliche unter 18 Jahren können bevollmächtigt werden; sie selbst können jedoch eine V. nur mit Einwilligung ihres Z gesetzlichen Vertreters erteilen (§ 50 Abs. 2 Satz 2 ZGB). Mitarbeiter von Betrieben (z.B. Handels- oder Dienstleistungsbetrieben) gelten als bevollmächtigt, solche Rechtshandlungen vorzunehmen, die zur Erfüllung der sich aus ihrer Tätigkeit ergebenden Aufgaben üblich sind (§55 Abs. 2 ZGB). Diese Funktionsv. berechtigt sie, den Betrieb im Rahmen der ihnen übertragenen betrieblichen Aufgaben zu vertreten; sie besteht unabhängig davon, ob sie dem Mitarbeiter ausdrücklich erteilt wurde. Diese Regelung dient vor allem dem Schutz der Bürger als Vertragspartner; diese sollen darauf vertrauen können, daß im Betrieb beschäftigte Mitarbeiter ermächtigt sind, für den Betrieb wirksam zu handeln.

Eine V. erlischt durch Widerruf, der jederzeit möglich ist, durch Beendigung des der V. zugrunde liegenden / Rechtsverhältnisses (z.B. des Arbeitsrechtsverhältnisses) oder mit Ablauf der Zeit oder Erledigung der Sache, für die sie erteilt war. Zum Schutze der Interessen Dritter ist diesen gegenüber das Erlöschen einer V. nur wirksam, wenn sie davon wußten oder wissen mußten (§ 58 ZGB).

Vollstreckung - staatliche Maßnahmen zur zwangsweisen Durchsetzung einer in einem Z Vollstreckungstitel festgestellten Verpflichtung zu einer Z Leistung.

Die V. obliegt dem gemäß § 93 ZPO örtlich zuständigen Z Kreisgericht, sofern nicht nach den Vorschriften über die Z Vollstreckung wegen Geldforderungen staatlicher Organe und Einrichtungen die bei den Räten der Kreise bzw. bei anderen zur V. berechtigten Staatsorganen bestehenden V.stellen zuständig sind.

Die gerichtliche V. wird auf Antrag des / Gläubigers durchgeführt. In § 90 ZPO sind außer der allgemeinen Voraussetzung, daß der V.titel vorher zugestellt worden sein muß (ausgenommen bei V. Z einstweiliger Anordnungen), einige weitere Voraussetzungen geregelt, die die V. bei Vorliegen bestimmter Besonderheiten betreffen. Die V. wird bis zur vollständigen Erfüllung des zu vollstreckenden Anspruchs durchgeführt (§86 Abs.3 ZPO), sofern nicht der Gläubiger seinen V.antrag vorher zurücknimmt oder der V.titel ganz oder teilweise aufgehoben oder die V. für unzulässig erklärt wird (§134 ZPO).

V.maßnahmen zur Durchsetzung von *Zahlungsansprüchen* sind die Pfändung von Forderungen, die dem Schuldner gegen einen Dritten zustehen (insbesondere die Z Pfändung von Arbeitseinkommen), die Pfändung von Rechten des Schuldners und die Z Pfändung von Sachen sowie deren Z gerichtlicher Verkauf. Die *Verpflichtung* eines Schuldners zur *Herausgabe von Sachen* an den Gläubiger wird durch die Wegnahme der Sachen, sofern sie beim Schuldner oder bei einem Dritten vorgefunden werden, und